

Information für Antragsteller nach § 10 Hundegesetz / Anerkennung als sachverständige Person

Sachkundeprüfungen nach § 7 des Hundegesetzes vom 7. Juli 2016 (HundeG) werden von Sachverständigen durchgeführt. Sachverständige bedürfen der Anerkennung durch die Senatsverwaltung für Justiz, Verbraucherschutz und Antidiskriminierung als

- sachverständige Person nach § 10 Absatz 2 des Hundegesetzes (Feststellung der Rassezugehörigkeit als Listenhund),
- sachverständige Person nach § 10 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 und 2 des Hundegesetzes (zur Abnahme der Sachkundeprüfung von Hundehaltern) und / oder
- sachverständige Person nach § 10 Absatz 4 des Hundegesetzes (Durchführung von Wesenstests).

Rechtsgrundlage der Anerkennung ist § 10 HundeG i.V.m. §§ 9-13 Hundegesetz-Durchführungsverordnung (HundeG-DVO).

In der genannten HundeG-DVO werden die Einzelheiten der Voraussetzungen und das Verfahren der Anerkennung geregelt.

Anträge sind derzeit noch formlos zu stellen.

Die Prüfung zur Anerkennung ist gebührenpflichtig.